

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

**betreffend Tätigkeitsbericht 2017 der Fachkommission Aufsicht  
Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft über die Staats- und die Jugendanwaltschaft vom  
31. August bzw. 22. September 2017**

2017/557

vom 28. März 2018

### **1. Ausgangslage**

Die Fachkommission für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft hat am 31. August 2017 respektive 22. September 2017 ihre Tätigkeitsberichte zu den beiden Institutionen für das Jahr 2016 vorgelegt, dies in Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss § 5 Absatz 5 des im Zeitpunkt der Inspektionen und der Publikation des Tätigkeitsberichts geltenden Einführungsgesetzes zur schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup>: «Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat». Entgegen der Praxis der vergangenen Jahre wurde der Tätigkeitsbericht der Justiz- und Sicherheitskommission aber nicht zeitgleich mit dem Versand an den Regierungsrat, sondern erst mit der Publikation der einschlägigen Regierungsratsbeschlüsse am 26. September 2017 zugestellt. Die JSK hatte dieses Vorgehen angeregt, damit sie sich in Kenntnis aller Fakten der Thematik annehmen kann. Im Rahmen der Publikation der Tätigkeitsberichte und Regierungsratsbeschlüsse wurde auch der von der Sicherheitsdirektion in Auftrag gegebene Bericht des ehemaligen Zürcher Oberstaatsanwalts Andreas Brunner zur Personalsituation und zu andern, die Staatsanwaltschaft betreffenden Fragen publiziert.

Gestützt auf ihre Inspektionen und ihr Aktenstudium stellt die Fachkommission dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde (gemäss § 4 Absatz 1 EG StPO) sechs Anträge. Für die vorliegende Berichterstattung sind dabei zwei Aspekte zentral. Die Fachkommission verlangt eine «umfassende Überprüfung der Personaldotation der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei», soweit letztere im Rahmen von delegierten Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen für die Staatsanwaltschaft tätig ist. In einem weiteren Antrag verlangt die Fachkommission, dass die Erste Staatsanwältin eine Weisung «betreffend die Handhabung des Delegationswesens» erlässt; zu dieser Thematik führt die Fachkommission eine Reihe von Kriterien an, welche dabei zu berücksichtigen seien. – Zur Jugendanwaltschaft stellt die Fachkommission keine Anträge.

Der Regierungsrat nimmt die Anträge der Fachkommission durchwegs auf: «Die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsdirektion werden beauftragt, die Anträge der Fachkommission gemäss der Beurteilung durch den Regierungsrat umzusetzen», heisst es im Regierungsratsbeschluss.

Für Details wird auf den Tätigkeitsbericht zur Staatsanwaltschaft und den Tätigkeitsbericht zur Jugendanwaltschaft verwiesen. Die Kommission hat darüber hinaus auch den [RRB zur Staatsanwaltschaft](#) und den [RRB zur Jugendanwaltschaft](#) sowie den [Bericht Brunner](#) und den einschlägigen [RRB](#) zu Kenntnis genommen, welche vom Regierungsrat am 26. September 2017 veröffentlicht wurden.

---

<sup>1</sup> SGS 250. Der Landrat hat am 2. November 2017 eine Revision des EG StPO beschlossen (Vorlage 2016/121), welche per 1. März 2018 in Kraft gesetzt wurde.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Aufsichtsberichte an ihren Sitzungen vom 15.1. und 5.2.2018 behandelt, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Angehört wurden an der ersten der beiden Sitzungen die Fachkommission (Enrico Rosa, Hanspeter Uster, Alexander Schorro) und die Staatsanwaltschaft (Angela Weirich). Die Kommission nahm zudem Kenntnis von einer Stellungnahme des verhinderten Fachkommissionsmitglieds Beat Lanz. Mit Blick auf die konträren Aussagen wurden in der zweiten Sitzung Polizeikommandant Mark Burkhard, Martin Grob, Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei, sowie Andreas Brunner eingeladen. – Weil keine Empfehlungen zur Jugendanwaltschaft abgegeben wurden, hat die Kommission auf eine Einladung von Jugendanwältin Corina Matzinger verzichtet.

### **2.2. Eintreten**

Die Kommission ist stillschweigend auf das Geschäft eintreten

### **2.3. Detailberatung**

Das Hauptthema der Erörterungen war die Delegation von Untersuchungsaufträgen der Staatsanwaltschaft an die Polizei (und damit verknüpft die Personaldotation der beiden Behörden). Solche Delegationen sind gemäss den Artikeln 307 («Weisungen und Aufträge») sowie namentlich 309 und 312 («ergänzende Ermittlungen») der eidgenössischen Strafprozessordnung<sup>2</sup> möglich. Artikel 311 besagt aber andererseits, dass «die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durchführen». Die Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren sind in Artikel 306 definiert. Die Frage der Delegation ist von grosser Bedeutung, weil sie die Arbeitsteilung bzw. Zuständigkeiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sowie deren Personaldotierung unmittelbar tangiert.

Die Fachkommission geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft in praktischen allen Fällen die Polizei mit Untersuchungen beauftragt (meist ohne genaue Umschreibung der Aufgabe), was nicht zulässig, wenn nicht gar gesetzeswidrig sei. Die Staatsanwaltschaft verfüge über die nötigen Untersuchungsbeauftragten, um die anfallenden Untersuchungen selbstständig abzuwickeln, während die Polizei in hohem Mass belastet werde und andere Aufgaben, etwa in der Gefahrenabwehr, vernachlässigen müsse. Der Kanton Basel-Landschaft habe historisch bedingt (Überführung der Untersuchungsbeauftragten der Statthalterämter in die Staatsanwaltschaft mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahr 2011) eine breit aufgestellte Staatsanwaltschaft. Viele Untersuchungsbeauftragte seien aber «zweckentfremdet» eingesetzt (z.B. als funktionale Staatsanwälte für Strafbefehle), ebenso habe sich eine Art Oberstaatsanwaltschaft etabliert, welche nicht in die Fallbearbeitung eingebunden sei. Bei der aktuellen Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft sei ein grösserer Transfer von Untersuchungsbeauftragten zur Polizei unabdingbar.

Die Erste Staatsanwältin bestritt diese Einschätzungen der Fachkommission in aller Form. Die Delegation von gewissen Aufgaben an die Polizei sei in der Strafprozessordnung explizit vorgesehen. Insgesamt gebe es im Kanton Basel-Landschaft aber vergleichsweise wenige Ermittlungshandlungen und Einvernahmen, welche an die Polizei delegiert würden. Die Staatsanwaltschaft führe vielmehr auch Aufgaben aus, die in anderen Kantonen durch die Polizei erledigt würden (z.B. im Bereich der Opfeereinvernahmen). Selbst in den Fällen, auf welche sich die Fachkommission abstütze, sei die zentrale Rolle der Staatsanwaltschaft erkennbar. Zugleich sei es typisch für die Praxis der Ermittlungsarbeit, dass die Absprachen zwischen Polizei und Stawa-Verfahrensleitung nicht in allen Details im Voraus formuliert werden könnten. Allerdings gebe es viele Besprechungen oder Telefonate etc., um anstehende Fragen und Problemstellungen zu erörtern – was aber nicht aktenkundig und für die Fachkommission somit nicht ersichtlich werde.

---

<sup>2</sup> SRS 312.0

Die Erste Staatsanwältin betonte aber, dass sie eine Überprüfung der Schnittstellen Staatsanwaltschaft/Polizei unterstütze und – unter Berücksichtigung der Personalressourcen – auch für andere Formen der Aufgabenverteilung offen sei.

Andreas Brunner stellte der Baselbieter Staatsanwaltschaft, gestützt auf seine Befragungen, ein gutes Zeugnis aus, nicht zuletzt mit Bezug auf das Beschleunigungsgebot. Sie könne trotz der weitreichenden Systemumstellung per 2011 und der Reorganisation per 2014 (Zusammenzug der meisten Abteilungen im Strafjustizzentrum Muttenz) gute Ergebnisse vorweisen. Brunner regte aber (auch mit Blick auf den geplanten Abbau von vier Stellen) an, den Untersuchungsbeauftragten bei einfachen Fällen im Bereich der Übertretungen, aber auch der Vergehen und Verbrechen mehr Verantwortung zu übertragen (Strafbefehle ohne unbedingte Haftstrafen; keine Zwangsmassnahmen und Anklagen).

Die beiden Vertreter der Polizei erklärten, dass die Kriminalpolizei durch die Aufträge der Staatsanwaltschaft stark, aber nicht übermässig in Anspruch genommen werde – was auch mit der knappen Personaldotierung in diesem Bereich zu tun habe. Die gemeinsame Verfahrensplanung laufe in der überwiegenden Zahl der Fälle gut ab. Seit 2011 habe die Polizei das interne gerichtspolizeiliche Wissen gestärkt, sodass sie gegebenenfalls – bei Gewährung der nötigen personellen Mittel – auch mehr Aufträge der Staatsanwaltschaft übernehmen würde und könnte. Die Ausführungen liessen auch erkennen, dass es sachlich Sinn mache würde, wenn die anfänglichen Ermittlungen vermehrt durch die Polizei geführt werden könnten.

Sicherheitsdirektor Isaac Reber betonte, dass die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gut sei, was für eine erfolgreiche Strafverfolgung unerlässlich sei. Dass die Staatsanwaltschaft Aufträge an die Polizei – die ebenfalls eine Strafverfolgungsbehörde ist – erteile, sei in der Strafprozessordnung prinzipiell so vorgesehen. Die Regierung habe alle Empfehlungen der Fachkommission, auch jene zur Überprüfung der Schnittstellen, aufgenommen. Die Thematik soll durch eine breit aufgestellte Arbeitsgruppe untersucht werden, um Klarheit über die aktuelle Situation und mögliche Alternativen zu erhalten. Was die Personaldotation von Polizei und Staatsanwaltschaft angehe, so sei klar festzuhalten, dass seit der Einführung der Strafprozessordnung bei der Polizei, nicht aber bei der Staatsanwaltschaft (trotz Mehrbelastung durch die Anforderungen der Strafprozessordnung) ein Ausbau stattgefunden habe.

Für die Kommission erwies es sich als problematisch, dass keine Seite die Faktenlage mit harten und eindeutigen Zahlen untermauern konnte. Die JSK konnte aber Einsicht nehmen in den Projektauftrag zur Überprüfung der Schnittstellen Stawa/Polizei. Die Fragestellung, welche die Fachkommission eingebracht hat, sei von grosser Bedeutung und verdiene eine grundlegende Abklärung. Die Kommission kann und will diesem Prozess materiell nicht vorgeifen, hat aber den Wunsch deponiert, über die Ergebnisse und die weiteren Entscheide informiert zu werden.

Die Kommission wird sich – auch mit Blick auf ihre Rolle, welche mit Inkrafttreten der Revision des EG StPO gestärkt wird<sup>3</sup> – weiterhin intensiv mit der Thematik befassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die aktuellen Anhörungen erneut zeigten, dass Fachkommission und Staatsanwaltschaft bzw. Sicherheitsdirektion immer noch in einem Konfrontationsmodus sind. Die JSK hatte dies in ihrem Bericht zu den Tätigkeitsberichten 2014/2015 (Vorlage 2016/287) kritisiert und eine in der Sache hart geführte, aber der Strafverfolgung dienlichere Auseinandersetzung angemahnt. Auch der Umstand, dass der Entwurf des Tätigkeitsberichts vor der Veröffentlichung intern zwischen den Playern diskutiert werden konnte, hat bedauerlicherweise keine Entspannung gebracht.

Weiter hat die Kommission festgestellt, dass der Regierungsrat alle Empfehlungen der Fachkommission aufgenommen hat (wenngleich mit leichten Anpassungen), sodass Gewähr

<sup>3</sup> Das revidierte EG StPO sieht in § 5c (neu) vor, dass die Justiz- und Sicherheitskommission zu Händen des Landrats eine materielle «Stellungnahme» zu den Tätigkeitsberichten und den einschlägigen RRB abgibt. Bisher war die Rolle der JSK in punkto Verfahrensablauf nicht definiert.

besteht, dass die Kritikpunkte analysiert werden. Aus diesem Grund beantragt sie dem Landrat, von den beiden Tätigkeitsberichten Kenntnis zu nehmen.

*Die Kommission hat diesen Bericht am 12. März 2018 mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt und zur Kenntnis genommen, dass ein Kommissionsmitglied einen Minderheitenbericht (gemäss § 29 Absatz 2 des Dekrets zum Landratsgesetz<sup>4</sup>) verfassen wird.*

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig:

://: Die Tätigkeitsberichte 2016 der Fachkommission für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft vom 31.8.2017 bzw. 22.9.2017 werden zur Kenntnis genommen.

28.03.2018 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Andreas Dürr, Präsident

### **Beilage**

Minderheitenbericht

---

<sup>4</sup> SGS 131.1

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat/Minderheitsbericht**

**betreffend die Tätigkeitsberichte der Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und  
die Jugendanwaltschaft vom 31. August bzw. 22. September 2017**

2017/557

vom 28. März 2018

### **1. Einleitung**

Dieser Minderheitsbericht ergänzt verschiedene, aus Sicht der Minderheit wichtige Aspekte, die keinen Eingang in den Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) gefunden haben.

### **2. Ausgangslage**

Das Einsetzen einer neuen Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft eröffnet die Chance eines Neuanfangs. Die Frage stellt sich jedoch, wie die JSK und das Parlament mit den Schlussfolgerungen der alten Fachkommission, die zum Teil schwerwiegende Mängel bei der Staatsanwaltschaft moniert, umgehen sollen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten (A oder B):

- A. Damit der Neustart für alle Beteiligten möglichst optimal und ohne Nebengeräusche erfolgen kann, braucht es einen JSK-Bericht, der eine weitere in der Öffentlichkeit ausgetragene und unangenehme Diskussion vermeidet. Werden heikle Aspekte ausgeblendet, lässt sich verhindern, dass neue Problemfelder eröffnet werden und belastende Auseinandersetzungen andauern.
- B. Damit der Neustart für alle Beteiligten möglichst optimal und transparent erfolgen kann, braucht es einen JSK-Bericht, der auch die heiklen Aspekte offenlegt. Damit wird eine Diskussion zugelassen, die zwar für die Beteiligten unangenehm sein kann, aber eine kritische Reflexion darüber ermöglicht, was der Landrat und die Öffentlichkeit in Zukunft für Erwartungen an die Amtsträger unseres Rechtsstaates haben.

11 Mitglieder der JSK haben sich für die Variante A entschieden. 1 Mitglied für die Variante B und 1 Mitglied hat sich enthalten. Das in dieser Schlussabstimmung unterlegene Mitglied hat sich entschieden, diesen ergänzenden Minderheitsbericht zu verfassen.

Im Minderheitsbericht soll u.a. Erwähnung finden, was die Polizei schriftlich zum Delegationswesen der Staatsanwaltschaft festgehalten hat und es soll auch offengelegt werden, weshalb die Fachkommission und Fachexperte Brunner in ihren Berichten zu unterschiedlichen Untersuchungsergebnissen gekommen sind.

### **3. Kommissionsberatung**

Die Staatsanwaltschaft wurde in den Jahren 2016-2017 durch folgende zwei Beauftragte überprüft:

- Andreas Brunner, ehemaliger Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich.
- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft, die aus dem Kantonsgerichtsvizepräsidenten und Präsident der Abteilung Strafrecht des

Kantonsgerichts Enrico Rosa, dem Zivilgerichtspräsidenten Beat Lanz und alt-Regierungsrat Hanspeter Uster besteht.

### 3.1. Unterschiedliche Schlussfolgerungen

Die beiden Beauftragten sind teilweise zu unterschiedlichen Überprüfungsergebnissen gekommen:

- Fachexperte Andreas Brunner stellt, nachdem er ausführliche Gespräche mit der Leitung der Staatsanwaltschaft, mit 3 Staatsanwälten und 2 Untersuchungsbeauftragten geführt und Einsicht in das ihm durch die Staatsanwaltschaft ausgehändigte Zahlenmaterial genommen hat, der Staatsanwaltschaft ein gutes Zeugnis aus, nicht zuletzt mit Bezug auf das Beschleunigungsgebot und der geringen Menge der an die Polizei delegierten Aufgaben. Der Fachexperte sieht betreffend Personaldotation der Staatsanwaltschaft keinen Handlungsbedarf. Auf eine vertiefte Analyse der Personaldotation bei der Staatsanwaltschaft sei zu verzichten. Er unterstreicht, dass die polizeiliche Arbeit „in-house“ der Staatsanwaltschaft erfolgt und er hält fest, dass die Staatsanwaltschaft wenige Aufgaben an die Polizei delegiere. Mit der Polizei hat Fachexperte Brunner keine Gespräche geführt, dies sei auch nicht sein Auftrag gewesen. Der Fachexperte erhärtet seine Feststellungen mit folgendem Zahlenmaterial, wobei er für die Delegationszahlen die Kantone Basel-Landschaft und Aargau vergleicht: Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft würde rund 75% weniger Einvernahmen an die Polizei delegieren als die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau (BL: 517, AG 2'240). Auch bei den Ermittlungsaufträgen an die Polizei würde die Staatsanwaltschaft Aargau rund 60% mehr delegieren als die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (BL: 646, AG: 1'708).
- Die Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellt hingegen fest, dass die Staatsanwaltschaft in praktisch allen meldepflichtigen<sup>1</sup> Fällen die Polizei bis auf Stufe Polizeiposten für sie arbeiten lässt, obwohl die Strafuntersuchung eröffnet ist. Im Weiteren betont die Fachkommission, dass die Staatsanwaltschaft Pauschalbefehle ohne genaue Umschreibung der Aufgabe an die Polizei erteile, was nicht zulässig und gesetzeswidrig sei. Die Staatsanwaltschaft habe für diese Arbeiten eine grosse Anzahl an Untersuchungsbeauftragte zur Verfügung, um diese Arbeiten zu erledigen. Die Polizei werde dadurch in hohem Masse belastet. Deswegen müsse sie andere Aufgaben vernachlässigen, wie zum Beispiel die Bereiche Gefahrenabwehr und Holkriminalität [mit Ausnahme der Drogenkriminalität]. Ein Teil der Untersuchungsbeauftragten würden durch die Staatsanwaltschaft zweckentfremdet eingesetzt. Es habe sich eine Art Oberstaatsanwaltschaft etabliert, die praktisch keine eigene Fallbearbeitung betreibe. Sollte sich der heutige Zustand nicht ändern, müssten – so ausdrücklich die Fachkommission anlässlich ihrer Anhörung – folgerichtig mindestens 30 Stellen von Untersuchungsbeauftragten zur Polizei transferiert und die heutige Anzahl der Staatsanwälte überprüft werden. Somit könne die Polizei inskünftig wieder ihre Kräfte hauptsächlich im „Polizeilichen Ermittlungsverfahren“ gemäss Kap. 2 der

<sup>1</sup> Der Mehrheitsbericht der Justizkommission macht keine klare Unterscheidung zwischen Kapitel 2 „Polizeiliches Ermittlungsverfahren“ (Art. 306 und Art. 307) der Schweizerischen Strafprozessordnung und Kapitel 3 „Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft“ (Art. 309 und 312). Die Fachkommission hat aber anlässlich ihrer Anhörung in der Kommission klar herausgestrichen, dass ihre Kritik folgende sei: Die Staatsanwaltschaft würde in praktisch „allen Fällen“, die ihr gemeldet werden müssen (meldepflichtige Fälle), Aufgaben an die Polizei delegieren, die nach Eröffnung einer Strafuntersuchung anfallen und somit durch die Staatsanwaltschaft und somit im Rahmen der „Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft“ erledigt werden müssen. Die Fachkommission hat der JSK zudem aufgezeigt, dass es sogenannte „meldepflichtige Fälle“ gibt. Das sind Fälle, in denen die Polizei verpflichtet ist, die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten zu informieren (Art. 307). Was unter „schwere Straftaten“ zu verstehen ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft mittels eines Katalogs. Dieser Katalog sei durch die Staatsanwaltschaft sehr weit gefasst, so die Fachkommission. Der Mehrheitsbericht impliziert aber, indem er den Begriff „meldepflichtige Fälle“ nicht nennt, dass die Fachkommission der Meinung sei, die Staatsanwaltschaft würde in praktisch allen Fällen Aufgaben an die Polizei delegieren. So entsteht der Eindruck, die Staatsanwaltschaft würde praktisch ihr gesamtes Arbeitsvolumen an die Polizei delegieren. Die Feststellungen der Fachkommission waren differenziert und betrafen lediglich die „meldepflichtigen“ Fälle nach Eröffnung der Untersuchung. Mit der von der JSK gewählten Formulierung wird impliziert, dass die Fachkommission undifferenziert und überschüssig berichtet.

Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) einsetzen. Die Fachkommission betont, dass es darum gehen müsse, dass die Polizei ihre Ressourcen wieder vermehrt für die Ermittlung der Täterschaft und zur Verfolgung von organisierter Kriminalität (Menschenhandel, Geldwäsche, Schutzgelderpressung etc.) einsetzt. Sie solle nicht mehr in einem derart grossen Ausmass Arbeiten für die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Untersuchungsverfahrens der Staatsanwaltschaft (gemäss Kap. 3 der StPO) erledigen. Die Abteilung organisierte Kriminalität der Kantonspolizei bestehe seit einigen Jahren nicht mehr. Die Anhörung der Polizeileitung in der JSK hat ergeben, dass diese aus Spargründen geschlossen worden ist.<sup>2</sup>

Die JSK hat zur Kenntnis genommen, dass die beiden Beauftragten teilweise zu diametral verschiedenen Schlussfolgerungen kommen. Warum diese Positionen derart beträchtlich divergieren, hat sich während der Kommissionsberatung relativ deutlich herauskristallisiert.

### **3.2. Eine Frage der Ressourcen**

Fachexperte Andreas Brunner hat praktisch nur Gespräche mit der Staatsanwaltschaft (Leitung, Staatsanwälte und Untersuchungsbeauftragte) geführt. Er konnte mangels Auftrag und Ressourcierung keine Strafakten lesen und keine Gespräche mit der Polizei führen. Er musste sich auf die Aussagen und das ihm von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial stützen und offenbar davon ausgehen, dass hinter den ihm überreichten Zahlen (BL: 517 Einvernahmen und 646 Ermittlungsaufträge) pro Einvernahme resp. pro Ermittlungsauftrag jeweils immer nur ein Fall steht. Auch durfte er davon ausgehen, dass die Staatsanwaltschaft diese Zahlen in ihrer Geschäftskontrolle einheitlich erfasst, gestützt auf eine klare Weisung der Leitung. Eine vertiefte Auseinandersetzung und Prüfung, wie dieses Zahlenmaterial gelesen und interpretiert werden kann resp. muss, konnte der Fachexperte aus den erwähnten Gründen verständlicherweise nicht leisten.

Die Fachkommission hatte sowohl mit der Staatsanwaltschaft als auch mit der Polizei Kontakt. So hat sie schriftlich von der Polizei Antworten auf ihre Fragen erhalten, zum Beispiel dass „*vorsichtigerweise geschätzt*“ bei der Polizei (Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung) ca. 20 Vollzeitstellen „*mit delegierten Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft beschäftigt sind*“<sup>3</sup>. Auf eine entsprechende Frage eines Kommissionsmitgliedes bestätigte Fachexperte Brunner, diese Informationen nicht zu kennen. Ein von der Fachkommission zitiertes Schreiben der Polizeileitung, in welchem diese von einer „*extensiven*“ Menge spricht, welche die Staatsanwaltschaft an die Polizei delegiere, erhärtet die Richtigkeit der Einschätzungen der Fachkommission. Ob Fachexperte Brunner zu einem anderen Untersuchungsergebnis betreffend der Menge der Delegationen, welche die Polizei für die Staatsanwaltschaft ausführt, gekommen wäre, wenn er diese Kenntnisse gehabt hätte, wurde von der JSK nicht weiter geklärt.

Die Fachkommission hat sich während 11 Tagen intensiv mit Strafakten der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Gerade diese intensive Prüfung und Eruierung des ebenfalls erhaltenen Zahlenmaterials der Staatsanwaltschaft führte offensichtlich zu einem diametral gegenteiligen Ergebnis: Die Fachkommission stellte aufgrund des Aktenstudiums fest, dass hinter den Zahlen (BL 517 Einvernahmen und BL 646 Ermittlungsaufträge) auch Sammelaufträge stehen. Das heisst: Hinter einem Fall würden mehrere Einvernahmen und mehrere Ermittlungsaufträge stehen. Auch stellte sie fest, dass Aufträge an die Polizei nicht einheitlich und gestützt auf eine klare Weisung der Leitung in der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft erfasst würden. So sei beim Zahlenmaterial der Staatsanwaltschaft zu beachten, dass Aufträge an die Polizei oftmals auch in Dokumenten mitenthalten seien, die in der Geschäftskontrolle nur als „*Eröffnungsverfügungen*“ erfasst seien und somit nicht als Aufträge an die Polizei erfasst und mitgezählt werden. Die Fachkommission teilt der JSK mit, dass sie kein Zahlenmaterial habe, weil sie aufgrund fehlender Erfassung (bei der Polizei) und aufgrund nicht einheitlicher und teils fehlender Erfassung (bei der

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft bestreitet die von der Fachkommission formulierten Mängel in aller Form (Details siehe Mehrheitsbericht).

<sup>3</sup> Bericht Fachkommission, S. 55

Staatsanwaltschaft) kein Zahlenmaterial hat erhältlich machen können. Ihre Feststellungen gründen auf das Lesen von Verfahrensakten während 11 Tagen und auf die schriftlichen Informationen der Polizei.

Die JSK hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass Fachexperte Brunner nicht genügend Ressourcen hatte, um Strafakten zu lesen und mit der Polizei Gespräche zu führen. Ob das Konzept des Auftrages, welches Fachexperte Brunner hatte, bewusst und unbewusst so erteilt wurde, weil dadurch faktisch gar kein anderes Resultat möglich war, wurde durch die JSK nicht weiter geklärt.

### **3.3. Die Aussagen der Polizei unterscheiden sich in ihrer Aussagekraft**

Die Aussagen der Polizeileitung fallen in ihrer Gewichtung in Bezug auf die Menge der Delegationen unterschiedlich aus:

- Anlässlich ihrer Anhörung in der JSK betont die Leitung der Polizei, dass sie durch die delegierten Aufträge der Staatsanwaltschaft stark, aber nicht übermässig belastet sei.
- In einem Schreiben an Regierungsrat Isaac Reber, welches die Fachkommission auszugsweise in der JSK zitiert, wehrt sich die Polizei gegen die Ausführungen im Bericht Brunner: Im Idealfall würde die Staatsanwaltschaft zusammen mit der Polizei eine Fallplanung machen, im schlechteren Fall delegiere die Staatsanwaltschaft sämtliche Aufgaben inklusive Einvernahmen an die Polizei. Von dieser letzteren Möglichkeit würde die Staatsanwaltschaft in der Praxis extensiv Gebrauch machen.

Auf Bitte eines Kommissionsmitgliedes, dieses Schreiben aufgrund der unterschiedlichen Aussagekraft der Polizei den Mitgliedern der JSK auszuhändigen, wurde von Seiten der Sicherheitsdirektion nicht entsprochen.

Die Polizei betont in der Anhörung, dass es bei der Fallplanung mündliche Absprachen zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft gebe, ein schriftliches Protokoll gebe es nicht. Soweit bekannt, werde das mindestens bei der Polizei nicht registriert. Die Polizei bestätigt auf eine entsprechende Frage eines Kommissionsmitgliedes, dass ein Auftrag auch mehrere Einvernahmen bedeuten würden.

Die mündlichen und schriftlichen Aussagen der Polizei decken sich mit den Aussagen der Fachkommission betreffend der Quantität der Delegationen und sie stehen im Widerspruch zu den entsprechenden Aussagen im Bericht von Fachexperte Brunner.

Die Minderheit der JSK nimmt zur Kenntnis, dass diese substanziellen Erkenntnisse keinen Eingang in den Bericht der Mehrheit gefunden haben.

## **4. Fazit**

Sollten die sich deckenden Feststellungen und Äusserungen der Fachkommission und der Polizei als richtig herausstellen, wovon heute ausgegangen werden muss, sind unweigerlich folgende Fragen berechtigt, denen die JSK nicht näher nachgegangen ist.

1. Weshalb wurde diese Schnittstellenüberprüfung, welche der Regierungsrat vor kurzem angeordnet hat, nicht bereits vor mindestens fünf Jahren angeordnet?
2. Wie erklärt man dem Landrat und der Öffentlichkeit, dass die Staatsanwaltschaft seit geraumer Zeit Folgendes nicht oder nicht genügend beachtet, was das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 27. September 2016, 6B\_976/2015, E. 4.2.3 und 4.2.4 wie folgt festhält: Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung (Kap. 3 StPO) hat das Gesetz vorgesehen, dass *„die Staatsanwaltschaft die Beweiserhebungen selber durchführt (vgl. Art. 311 Abs. 1 StPO) und die Polizei lediglich mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt werden kann (vgl. Art. 312 Abs. 1 StPO). Die vor Inkrafttreten der StPO gelegentlich anzutreffenden*



*generellen Ermittlungsaufträge an die Polizei sind damit nicht mehr zulässig (BBl 2006 1265 Ziff. 2.6.3.2)“.*

3. Weshalb wird im Kanton Basel-Landschaft eine Art Oberstaatsanwaltschaft geführt, die sich praktisch vom operativen Geschäft verabschiedet hat, obwohl der Gesetzgeber im Kanton Basel-Landschaft keine Oberstaatsanwaltschaft wollte und deshalb im Gesetz keine Oberstaatsanwaltschaft vorgesehen hat?

Die Fachkommission muss dieses Dilemma für die Sicherheitsdirektion erkannt haben. Sie formuliert ihren Antrag wie folgt: *„Die Fachkommission beantragt, die umfassende Überprüfung der Personaldotation der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei (soweit sie bis auf die Stufe Polizeiposten für die Staatsanwaltschaft [...] tätig ist) ohne Verzug anhand zu nehmen. (...) Diese Arbeiten haben durch eine unabhängige, nicht von der Sicherheitsdirektion ausgewählte und geleitete Expertenkommission zu erfolgen. Der Sicherheitsdirektion fehlt es an der notwendigen institutionellen Distanz.“*

## **5. Schlussbemerkungen**

Der Regierungsrat hat entgegen der Empfehlung von Fachexperte Brunner eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit den von der Fachkommission aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen soll. Entgegen der Empfehlung der Fachkommission hat der Regierungsrat diese Arbeitsgruppe unter die Leitung der Sicherheitsdirektion gestellt und nicht unter die Leitung einer anderen, unabhängigen und freien Direktion.

Die Minderheit vertraut darauf, dass inskünftig die Verantwortlichen konstruktiv und transparent die Problemfelder angehen und lösungsorientiert handeln.

Im Namen der Minderheit

Jürg Wiedemann, Landrat Grüne-Unabhängige